

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 15. Oktober 1964**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
Zürich PLAN-ARCHIV  
B.N.P. (B1/2)  
Fällanden Nr. 16

**4295. Quartierplan (Genehmigung).** Am 3. April 1964 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. März 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Lohzelg—Pfaffhausen. Dieser Beschluss wurde am 10. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 7. April 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Grossplatzstrasse, die Lohzelgstrasse, den südwestlichen Teil der Waldstrasse bis zum Flurweg, Kat.-Nr. 548, die Waldparzellen im Nordwesten des Planareals und die Waldstrasse, wobei die Parzellen Kat.-Nrn. 1444 und 1247 mit einem Perimeter zur Kostentragung am Quartierstrassenbau verpflichtet werden.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Waldstrasse, die Lohzelgstrasse und die Strasse «In der Rehweid».

Die mit 18—20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2507 vom 13. Juli 1961 längs der Grossplatzstrasse und der Lohzelgstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 2. März 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Lohzelg—Pfaffhausen mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Oktober 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.

